

werbsfördernd anzusehen sei. Die angefochtene Entscheidung lasse eine entsprechende empirische Untersuchung schon im Ansatz vermissen.

Drittens seien der Beklagten fehlerhafte Ausführungen zur Markttransparenz anzulasten. Ein dem Antrag auf Erteilung des Negativattests angeschlossenes unabhängiges Gutachten, welches eine Wettbewerbsförderung bei steigender Transparenz belege, sei von der Beklagten ignoriert worden. Dies stelle ein schweres Sachaufklärungsdefizit dar, das sich auf das Ergebnis der Entscheidung ausgewirkt habe.

Viertens verfolge nach Ansicht der Klägerinnen der EGKS-Vertrag in Artikel 60 ein System vollständiger Transparenz auf dem Gebiet der Preise und Verkaufsbedingungen. Wenn dies nach Auffassung des Gerichtshofs für die Markttransparenz auf dem Gebiet der Preise gelte, so müsse Markttransparenz hinsichtlich der Liefermengen erst recht erlaubt sein.

Fünftens stelle es ein schweres Sachaufklärungsdefizit dar, daß die Beklagte die Marktanteile nicht mit den ihr üblicherweise zur Verfügung stehenden Mitteln recherchiert habe, wie dies in ihrer „Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes“⁽²⁾ beschrieben werde.

Sechstens erblicken die Klägerinnen einen Verstoß gegen Artikel 47 Absatz 2 EGKS-Vertrag darin, daß die Beklagte die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika davon in Kenntnis gesetzt habe, daß sie gegen einen Austausch des EGKS-Fragebogens 2-72 keine Einwände erhebe. Die Klägerinnen hätten einerseits einen Austausch dieses Fragebogens nicht zum Inhalt ihrer Anmeldung gemacht, andererseits müßten nach der Rechtsprechung Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen aufgrund des allgemeinen Grundsatzes, der in den Verfahrensvorschriften des Wettbewerbsrechts zum Ausdruck kommt, besonders weitgehend geschützt werden, was auch bedeute, daß die betroffenen Unternehmen zuvor in einer hinreichend begründeten Entscheidung zu informieren seien, um auf diese Weise Gelegenheit zu bekommen, vor Vollzug der Informationsweitergabe gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

Schließlich verstoße die angefochtene Entscheidung gegen die Begründungspflicht des Artikels 15 EGKS-Vertrag, da sie eine schlüssige Begründung zu mehreren Fragen vermissen lasse.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1998, S. 10.

⁽²⁾ ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5, Rn. 33 ff.

Klage der F gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 14. Januar 1998
(Rechtssache T-17/98)
(98/C 94/81)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

F, Brüssel, hat am 14. Januar 1998 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevoll-

mächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte G. van der Wal, zugelassen beim Hoge Raad der Nederlanden, Den Haag, und L. Y. J. M. Parret, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts A. May, 31, Grand-rue, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die im Schreiben des Beklagten vom 14. Oktober 1997 enthaltene Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf Rückzahlung der von der Klägerin vom 1. Januar 1989 bis zum 31. September 1995 entrichteten Gemeinschaftssteuern für nichtig oder zumindest für ungültig zu erklären;
- soweit erforderlich, die Entscheidung des Europäischen Parlaments, für es tätige freiberufliche Dolmetscher der Gemeinschaftssteuern zu unterwerfen, für ungültig zu erklären oder zumindest festzustellen, daß sie nicht Grundlage für die Erhebung von Gemeinschaftssteuern auf Einkünfte sein kann, die die Klägerin vom 1. Januar 1989 bis zum 31. September 1995 durch die Tätigkeit als freiberufliche Dolmetscherin beim Beklagten erzielte;
- soweit erforderlich, Artikel 8 der Vereinbarung mit dem A.I.I.C. für ungültig zu erklären oder zumindest festzustellen, daß Artikel 8 nicht Grundlage für die Erhebung von Gemeinschaftssteuern auf Einkünfte sein kann, die die Klägerin vom 1. Januar 1989 bis zum 31. September 1995 durch die Tätigkeit als freiberufliche Dolmetscherin beim Beklagten erzielte;
- den Beklagten zu verurteilen, die Gemeinschaftssteuern zu erstatten, die die Klägerin vom 1. Januar 1989 bis zum 31. September 1995 gezahlt hat und die sie zur Zeit mit 17 309 ECU beziffert, zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % oder in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes;
- hilfsweise, den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin den von ihr zur Zeit mit 642 199 BFR bezifferten Schaden und einen noch zu bestimmenden weiteren Schaden zu ersetzen, der sich aus den Forderungen der belgischen Finanzbehörden und/oder Sozialversicherung für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. September 1995 ergibt, in der der Beklagte von den Einkünften der Klägerin Gemeinschaftssteuern einbehält;
- den Beklagten zur Tragung der Kosten der Klägerin zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie in der Rechtssache T-2/98.

Klage des Herrn Peter Reichert gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 19. Januar 1998
(Rechtssache T-18/98)
(98/C 94/82)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Herr Peter Reichert, Overijse (Belgien), hat am 19. Januar 1998 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim

Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Dr. Dieter Rogalla, Sprockhövel (BRD), Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Decker, Braun & Wagner, 16, avenue Marie-Thérèse, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- den ablehnenden Beschwerdebescheid Nr. 029945 vom 21.10.1997 aufzuheben, ebenso die Festsetzungen der Dienstbezüge in den monatlichen Individualabrechnungen seit dem 1.6.1996, soweit sie keine Auslandszulage enthalten,
- das Europäische Parlament bzw. seine zuständige „Anstellungsbehörde“ zu verurteilen, dem Kläger seit seinem Dienstantritt beim Europäischen Parlament die Auslandszulage nach den einschlägigen Bestimmungen zu gewähren, zzgl. gerichtüblicher Zinsen für die Vergangenheit, seit 1.6.1996,
- die beklagte Partei zur Tragung aller Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, ein deutscher Staatsangehöriger, ist seit Juni 1996 im Pressereferat der Sozialistischen Fraktion im Europäischen Parlament in Brüssel tätig.

Mit der bekämpften Entscheidung wurde die Beschwerde des Klägers, die sich gegen die Ablehnung der Gewährung einer Auslandszulage gemäß Artikel 4 Absatz 1 a) 2. Absatz des Anhangs VII des Statuts gerichtet hatte, abgewiesen. Begründet wurde die Abweisung im wesentlichen damit, daß im Falle des Klägers bereits zum Zeitpunkt seines Dienstantritts dauerhafte Bindungen zum Dienstland bestanden hätten und er somit zu diesem Zeitpunkt „nicht in einer Situation gewesen sei, die den Fall eines tatsächlichen Umzugs und/oder einer Verlegung ins Ausland im Sinne des Statuts bestätigen könne“.

Der Kläger bringt vor, daß er vor der Verlegung seines nunmehrigen Familienwohnsitzes nach Belgien im Juli 1993 an verschiedenen Orten in der Bundesrepublik Deutschland gewohnt habe. Entgegen der Ansicht der beklagten Partei habe er jedoch im für die Gewährung der Auslandszulage relevanten Zeitraum in Belgien durchgängig weder seine hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt noch seinen Wohnsitz gehabt. Zwar sei er als Journalist für deutsche Medien auch in Brüssel tätig und dort gemeindeamtlich gemeldet gewesen, allerdings hätte seine journalistische Tätigkeit oftmals Arbeit vor Ort anderswo als in Brüssel erforderlich gemacht. Seine klare Bindung an das Entsendeland Deutschland bis Juli 1993 sei unter anderem durch die Überweisung seiner Bezüge in deutscher Währung auf ein deutsches Konto, seine damals bestehende deutsche Sozialversicherung sowie aufgrund des bis zu diesem Zeitpunkt eindeutigen Lebensmittelpunkts der Familie evident.

Klage der Colette Jemaa gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 20. Januar 1998

(Rechtssache T-20/98)

(98/C 94/83)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Colette Jemaa, wohnhaft in Prévessin-Moens (Frankreich), hat am 20. Januar 1998 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Ariane Tornel und Françoise Parmentier, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen des Rates vom 12. März 1997, mit der ihr die Rückzahlung von 274 350 CHF aufgegeben wurde, und vom 13. Juni 1997, von ihrem Gehalt 59 Monate lang monatlich 4 650 CHF einzubehalten, aufzuheben;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine Beamtin der Besoldungsgruppe B 3, ist seit September 1976 dem Verbindungsbüro des Rates in Genf zugewiesen. Sie führt aus, seit dem 1. April 1992 in Genf eine Wohnung gemietet zu haben; die Miete betrage monatlich 4 450 CHF zuzüglich 200 CHF für die Nutzung einer Garagenbox für ihr Auto. Diese von ihr angegebenen Mietkosten seien ihr für die Zeit vom 1. April 1992 bis zum 28. Februar 1997 gemäß Anhang X des Statuts erstattet worden.

Ihre Erklärungen über ihre Mietkosten seien insofern unzutreffend gewesen, als sie zuvor an der fraglichen Wohnung das Eigentum erworben habe.

Mit Entscheidung vom 12. März 1997 habe ihr die Anstellungsbehörde aufgegeben, die angeblich ohne Rechtsgrund erstatteten Mietkosten in Höhe von 274 350 CHF unverzüglich zurückzahlen; die Behörde vollstrecke diese Entscheidung aufgrund einer Entscheidung vom 13. Juni 1997, indem sie von ihrem Gehalt seit Juni 1997 monatlich 4 650 CHF einbehalte.

Im Rahmen eines einzigen Klagegrunds macht die Klägerin eine Verletzung des Anhangs X des Statuts, die Rechtswidrigkeit der nach Maßgabe des Anhangs X des Statuts erlassenen innerdienstlichen Anweisungen des Rates vom 19. Dezember 1988 und die Verletzung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes geltend.

Die angefochtenen Entscheidungen seien insofern rechtswidrig, als sie die Rückzahlung der Wohnkosten vorsähen, die gemäß Anhang X des Statuts und der Rechtsprechung des Gerichts ein Beamter, der in einem Drittland seinen Dienst tue, niemals zu tragen habe. Die angefochtenen Entscheidungen hätten eine ungerechtfertigte Bereicherung des Organs zur Folge, während sie die Wohnkosten, für die sie Erstattung erlangt habe, tatsächlich habe aufwen-